

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2021

Nr. 2021/645

Eppenberg-Wöschnau: Teilzonenplan Ortsdurchfahrt Wöschnau, Erschliessungsplan Ortsdurchfahrt Wöschnau und Ergänzung § 11 Zonenreglement

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Ortsdurchfahrt Wöschnau, den Erschliessungsplan Ortsdurchfahrt Wöschnau und die Ergänzung von § 11 des Zonenreglements zur Genehmigung.

Die kommunale Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Teilzonenplan Ortsdurchfahrt Wöschnau, Situation 1:1'000
- Erschliessungsplan Ortsdurchfahrt Wöschnau, Situation 1:500
- Ergänzung Zonenreglement.

Die Nutzungsplanung wird in einem Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erläutert.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Abgestimmt auf die vom Kanton vorgesehene Sanierung und Umgestaltung der Hauptstrasse im Bereich des Knotens Schachenstrasse sieht die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau verschiedene Massnahmen zur Attraktivierung des ÖV-Angebots vor. Der kommunale Teil der Umgestaltungsmassnahmen beinhaltet als wesentliche Elemente die Anordnung von zwei neuen Buswartehäusern bei den beiden Bushaldebuchten, die Erstellung eines gedeckten Velounterstands bei der südseitigen Bushaldebucht sowie die Errichtung einer Park & Ride-Anlage (P & R) auf dem nordseitig angrenzenden Grundstück GB Nr. 242. Weiter sind der Umbau bzw. die Sanierung der bestehenden Parkplätze entlang der südseitig parallel zur Hauptstrasse verlaufenden kommunalen Durchfahrtsstrasse vorgesehen. Zudem sollen die Grünflächen zwischen Hauptstrasse und kommunaler Durchfahrtsstrasse gestalterisch aufgewertet werden.

Die Einwohnergemeinde hat sich im Leitbild-Prozess unter anderem mit möglichen Massnahmen zur besseren Anbindung des Dorfteils Eppenberg an die Buslinie 203 befasst. Neben der Realisierung neuer Parkplätze zwischen den SBB-Gleisen und der Hauptstrasse und einem Parkplatz-Konzept wurde auch ein Mobilitätskonzept für den Dorfteil Eppenberg (z.B. ein Fahrdienst) aufgeführt. Das Leitbild wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 verabschiedet.

Die vorliegende Planung beschränkt sich auf die Umsetzung der baulichen Massnahmen. Zu den organisatorischen Massnahmen (Mobilitätskonzept / Fahrdienst) werden keine Angaben gemacht.

Der kantonale Erschliessungsplan "Hauptstrasse, Abschnitt Monikaweg bis Eppenbergrasse, Strassensanierung und Umgestaltungsmassnahmen / Rückbau Personenunterführung" wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1805 am 15. Dezember 2020 genehmigt. Er ist mittlerweile rechtskräftig.

2.2 Nutzungsplanung

Die Einwohnergemeinde Eppenbergrasse-Wöschnau befindet sich aktuell im Prozess der Gesamtrevision der Ortsplanung (Stand kantonale Vorprüfung). Die vorliegende Planung ist mit dem aktuellen Bearbeitungsstand zur Ortsplanung abgestimmt. Ein vorgezogener kommunaler Teilzonenplan und Erschliessungsplan ist aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem kantonalen Erschliessungsplan zweckmässig.

Die beiden neuen Buswartehäuschen, der gedeckte Velounterstand und die Park & Ride-Anlage sowie die bestehende Parkierung entlang der kommunalen Erschliessungsstrasse liegen gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan in der Grünzone. Die nördlich der Hauptstrasse gelegene Fläche diene als Baustellen-Installationsplatz zur Grossbaustelle "Eppenbergtunnel" der SBB. Die Realisierung der Parkfelder setzt eine Umzonung in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) voraus. Dem Erschliessungsplan kommt zudem die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die Grünzone gilt als eingeschränkte Bauzone, somit handelt es sich bei der Zuweisung der Teilflächen zur öBA respektive zum Strassenareal nicht um Einzonungen sondern, wie im Raumplanungsbericht korrekt erwähnt, um Umzonungen. Das Planungsausgleichsgesetz (PAG; BGS 711.18) kommt nicht zur Anwendung (§ 5 PAG regelt die abgabepflichtigen Umzonungen abschliessend).

Für die neuen Parkplätze ist eine Bewirtschaftung vorgesehen. Die Grundsätze sind im neuen Abs. 6 zu § 11 der Zonenvorschriften festgehalten.

2.3 Nachführung digitale Nutzungsplandaten

Es liegt künftig in der Verantwortung der Einwohnergemeinde, nach Rechtskraft der kommunalen Nutzungspläne die Nachführung des digitalen Planwerks zu gewährleisten (§ 5 Geoinformationsgesetz, GeolG; BGS 711.27 resp. § 5^{quater} Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). In Eppenbergrasse-Wöschnau ist die Erstaufnahme der rechtskräftigen Nutzungspläne abgeschlossen. Demzufolge hat die Einwohnergemeinde die Nutzungsplandaten innert 10 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Planung nachzuführen. Wir empfehlen der Einwohnergemeinde, laufende Nachführungen während der Dauer der Ortsplanungsrevision durch das mit der Ortsplanung beauftragte Büro BSB + Partner Ingenieure und Planer AG ausführen zu lassen.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung erfolgte gemeinsam mit dem kantonalen Erschliessungsplan Hauptstrasse, Abschnitt Monikaweg bis Eppenbergrasse, in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis zum 17. November 2020. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan Ortsdurchfahrt Wöschnau, der Erschliessungsplan Ortsdurchfahrt Wöschnau und die Ergänzung von § 11 des Zonenreglements werden genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Teilzonenplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36,
5012 Eppenberg**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Teilzonenplan und Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Umweltschutzkommission Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen (Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Genehmigung Teilzonenplan Ortsdurchfahrt Wöschnau, Erschliessungsplan Ortsdurchfahrt Wöschnau und Ergänzung von § 11 Zonenreglement)